

Besonders brutal ist die Tötungshandlung, die durch eine hochgradige Schmerz- und Qualzufügung erfolgt# Dabei muß man berücksichtigen, daß in der Regel jede Tötung mit großen Schmerzen für das Opfer verbunden ist, ohne daß deshalb in allen Fällen das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals zu bejahen wäre# Der Grund für die Strafschärfung ist darin zu sehen, daß dem Opfer Qualen und Schmerzen zugefügt werden, die über die zur Tötung erforderlichen Handlungen hinausgehen.

Der 25jährige Gleisbauarbeiter B# hatte zu Hause Abendbrot gegessen und suchte dann eine Gaststätte auf, in der er bis gegen 25#00 Uhr zechte# Er nahm etwa 10 - 15 Glas Bier und 5 Doppelschnäpse zu sich. In die Wohnung zurückgekommen, betrat er die Schlafstube, um nach den Kindern zu sehen. Er bemerkte, daß sein Sohn Uwe ruhig im Bett lag, jedoch die Augen offen hatte# Das versetzte ihn in Wut, so daß er ans Bett trat und auf das Kind mit den Händen einschlug. B# verhielt sich zu seinem zweijährigen Sohn Uwe ständig lieblos und mißhandelte ihn wiederholt grundlos# Er zog das weinende Kind schließlich aus dem Bett und mißhandelte es weiter# Damit Hausnachbarn die Schreie des Kindes nicht hören sollten, zerrte er es in die ^üche# Dort schlug er brutal mit den Fäusten auf das Kind ein, bis es zu Boden stürzte und stark blutete# Darauf faßte er den Entschluß, das Kind zu töten# Sr packte den Jungen an den Oberschenkeln, riß ihn hoch und schlug ihn etwa achtmal mit dem Kopf auf den Fußboden auf# Erst als das Kind keinen Laut mehr von sich gab, ließ er von ihm ab# Er zog es am rechten Bein in das Schlafzimmer. Als er dabei war, die Blutlachen in der Küche aufzuwischen, betrat seine von der Arbeit kommende Ehefrau die Wohnung# Auf ihre Frage erklärte ihr B#, sie solle in die Schlafstube gehen, dort würde sie sehen, was los sei# Die Ehefrau benachrichtigte sofort den Arzt und die Volkspolizei# B# hatte sich inzwischen aufs Sofa gelegt und war eingeschlafen#

Es handelt sich bei dem Mer Mal der Brutalität um ein die Art und Weise der Begehung der Handlung charakterisierendes Merkmal der vorsätzlichen Tötung. Diese Ausführungsart muß keinesfalls einer gefühllosen und